OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552611/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 14. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des J L, U, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 09.08.2022, GZ: BHVBForst-2022-303806/4-FÜM, betreffend eines forstbehördlichen Auftrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die vorgeschriebenen Vorkehrungen bzw. Maßnahmen bis zum 15.11.2023 durchzuführen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.08.2022, GZ: BHVBForst-2022-303806/4-FÜM, wurde folgender Spruch erlassen:

„Forstpolizeilicher Auftrag

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG. U, Gemeinde U., zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende

Vorkehrungen/Maßnahmen zu treffen:

1. • Entfernung sämtlicher baulicher Einrichtungen und gelagerter Materialien (Hütte samt Flugdach, Bauwerke zur teilweisen Holzlagerung)

• Rückbau des geschotterten Zufahrtsweges auf Grundstück Nr. x

• Wiederherstellung des Urgeländes samt Rekultivierung

• Entfernung der abgelagerten Baumaterialien, Anhänger, PV-Anlage, Badewanne.

2. Diese Vorkehrungen/Maßnahmen sind bis spätestens 31.08.2022 abzuschließen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Geschäftszeichens zu melden.“

Rechtsgrundlagen:

§ 172 Abs. 6 in Vm §§ 16 und 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der Folgendes ausgeführt wurde:

„Mit Überzeugung schicken wir Ihnen die beiden Schreiben vom 09.08. und 10.08.2022 zurück, da wir es überzogen finden, mit solchen Anschuldigungen an uns heranzutreten, ohne vorher mit uns ein Gespräch zu suchen.

Es ist traurig Fotos von unserem Privatgrund zu machen, uns Waldverwüstung u.v.m. vorzuwerfen und uns dann diese brieflich zukommen zu lassen.

Wir möchten mit Ihnen, Herr K als Forstaufsichtsorgan, Hr. Bgm. G B und uns Besitzern einen Lokalaugenschein machen um alles vor Ort zu klären.

Auch sind wir in keinster Weise bereit, eine Strafe zu bezahlen. Wir würden den 1. September 2022 um 10:00 Uhr vorschlagen.

Sollten Sie diesen Termin ignorieren, ist diese Angelegenheit für uns erledigt.

Mit freundlichen Grüßen,

J L“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 12.06.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG. x, Gemeinde Z. Dieses Grundstück hat eine Fläche von 1837 m² und ist gänzlich der Nutzungsart Wald zugeordnet, das Gelände charakterisiert sich als leicht Süd exponierte Hanglage und befindet sich in einer Entfernung von ca. 175 m zur Wohnadresse des Beschwerdeführers. Die Standorts- und Wuchsbedingungen sind als gut zu bezeichnen, es stockt überwiegend Altholz aus Laubbaumarten.

Beim Grundstück Nr. x, KG. U, handelt es sich um eine Kleinstwaldfläche, die jährlich nur maximal einzelne Stunden an forstlichem Arbeitseinsatz benötigt. Die Zufahrt zur Waldfläche ist über das ebenfalls im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Grundstückes Nr. x, KG. U, und in weiterem natürlichen Geländeverlauf des Grundstückes. Nr. x, KG. U, möglich. Das mäßig flache Gelände ermöglicht eine Erreichbarkeit und Befahrung der Waldfläche bis in die Mitte des Waldgrundstückes Nr. x, KG. U. Von dort ist die Erreichbarkeit mit einer Rückeseilwinde der gesamten Waldfläche problemlos möglich.

Die baulichen Einrichtungen, die abgelagerten Materialen und der beschotterte Zufahrtsweg sind für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht erforderlich.

Die Zufahrt zum Waldgrundstück ist von Westen von der Gemeindestraße Grundstück Nr. x, KG. U, über eine Zufahrt des Grundstückes Nr. x, KG. U, gegeben. Diese Zufahrt dient der Erreichbarkeit einer im Nord-Osten des Grundstück Nr. x, KG. U, vorhandenen Hütte (vom Beschwerdeführer als „Bienenhütte“ bezeichnet). Ab der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. x und x, beide KG. U, ist das Gelände beinahe flach in Richtung Mitte des Grundstückes Nr. x, KG. U, bis zu einem Geländerücken in der Mitte des Grundstückes ausgeformt.

Das Grundstück Nr. x, KG. U, ist von Westen und Süden von im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Grundstücken umgeben und erreichbar.

Im Zuge der Forstaufsicht wurde am 11.03.2022 festgestellt, dass im nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. x, KG. U, eine Hütte samt Flugdach im Ausmaß von ca. 6 m x 3 m, zwei Bauwerke zur teilweisen Holzlagerung in einem Ausmaß von ca. 2 m x 1,5 m und 3 m x 3 m und eine beschotterte Zufahrt errichtet wurden, geländeverändernde Grabungsarbeiten für die Hüttenerrichtung samt Lagerung von Aushubmaterial vorlag, diverses Baumaterial gelagert und ein Anhänger abgestellt war.

Das Erscheinungsbild der Örtlichkeit, die getätigten Maßnahmen und die im Fundament abgebildete Jahreszahl lässt auf einen Tatzeitpunkt im Frühjahr 2022 schließen.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind der natürlichen Wiederbewaldung zu überlassen.

Es liegt keine Rodungsbewilligung oder Rodungsanmeldung vor.

Folgende Maßnahmen sind zu Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes notwendig:
- Entfernung sämtlicher baulicher Einrichtungen und gelagerter Materialien (Hütte samt Flugdach, Bauwerke zur teilweisen Holzlagerung)
- Rückbau des geschotterten Zufahrtsweges
- Wiederherstellung des Urgeländes samt Rekultivierung
- Entfernung der abgelagerten Baumaterialien, Anhänger, PV-Anlage, Badewanne.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere den enthaltenen Lichtbildern und DORIS-Orthofotos, und den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Es konnte daher von einem Ortsaugeschein abgesehen werden. Den Ausführungen des Amtssachverständigen wurde im Übrigen seitens des Beschwerdeführers nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Rodung

§ 17 Forstgesetz 1975

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

[...]

Forstaufsicht

§ 172 Forstgesetz 1975

(1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt,

1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung zu benützen sowie

2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.

[...]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.
[...]

Voraussetzung der Erteilung eines forstbehördlichen Auftrages nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 ist, dass es sich bei der betreffenden Fläche zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstrechtliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 gehandelt hat. Tatbestandsvoraussetzung des § 172 Abs. 6 ForstG 1975 ist darüber hinaus ein Verstoß gegen forstrechtliche Vorschriften, z. B. das Rodungsverbot (vgl. etwa VwGH 20.03.2018, Ra 2018/10/0030, mwN).

Die verfahrensgegenständlichen Flächen wurden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet. Die getätigten Maßnahmen sind für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht erforderlich.

Dem gesetzwidrigen Zustand war daher von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden Entfernungsauftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen.

Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs war es erforderlich, die Fristen für die vorgeschriebenen Maßnahmen zu verlängern.

Der forstbehördliche Auftrag richtet sich an den Beschwerdeführer und W L. Da das bei der Behörde eingebrachte Rechtsmittel nur vom Beschwerdeführer unterschrieben war, nur dessen Adressdaten enthielt und entsprechend keine Vollmacht vorliegt, war die Beschwerde nur dem Beschwerdeführer zuzuordnen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer